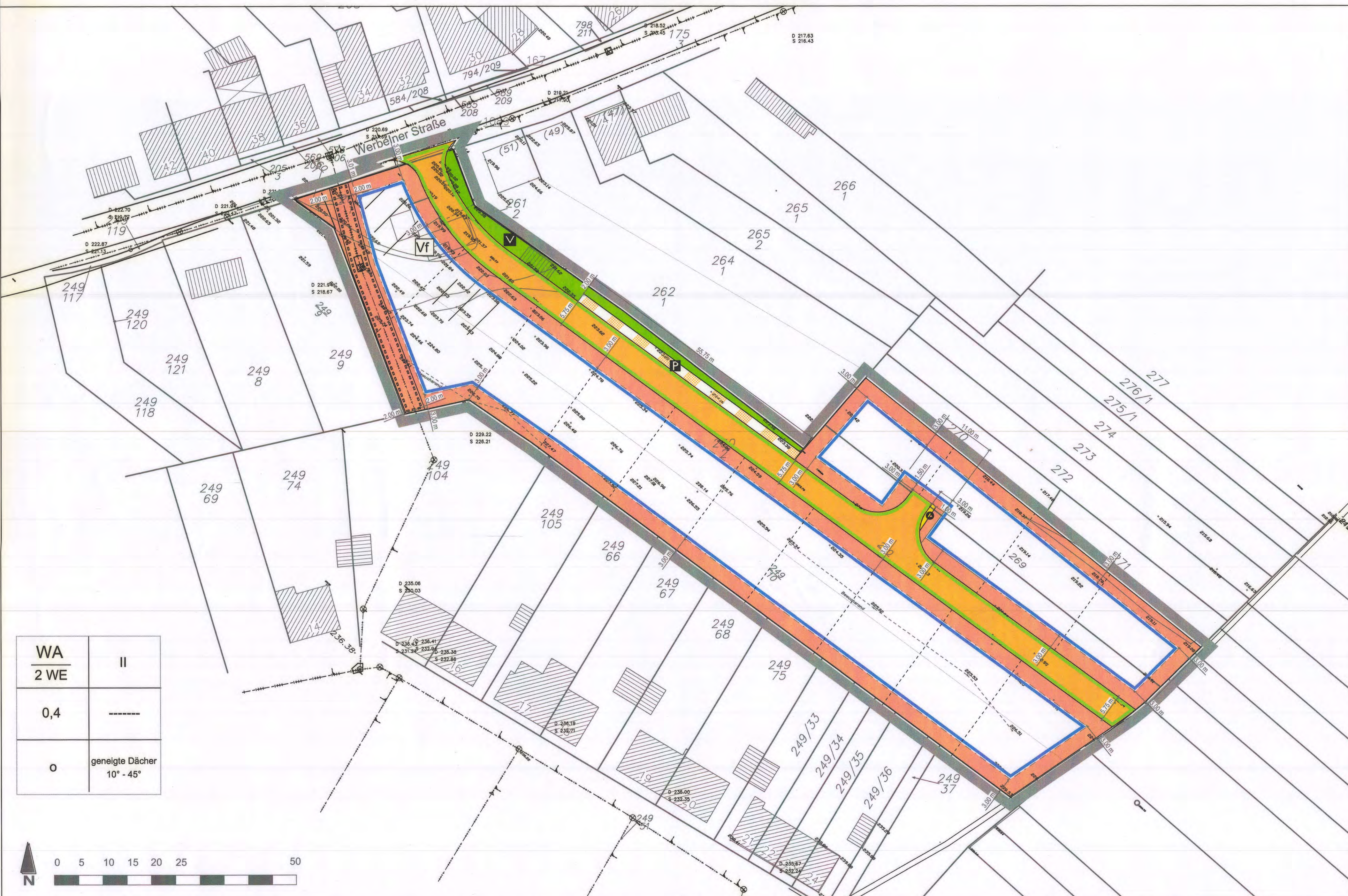
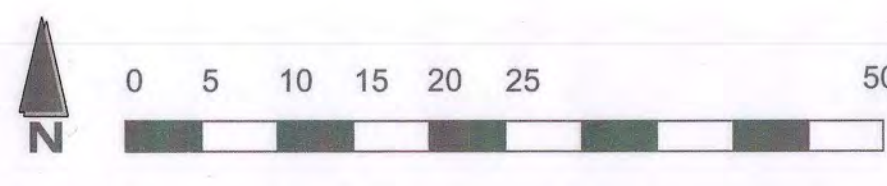




TEIL A: PLANZEICHNUNG



WA	II
2 WE	
0,4	-----
o	geneigte Dächer 10° - 45°



PLANZEICHNERLÄUTERUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
  - Zulässig sind Wohngebäude sowie im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss Räume für freie Berufe.
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
  - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Verkehrsfahrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsfahrflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - Verkehrsfahrflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abtragungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
  - Versorgungsfläche Abfall (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
  - Begleitgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
  - Verdachtsfläche
  - vorgeschlagene Grundstücksgrenze

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 – 15 BauNVO)
  - Zulässig sind
    - Wohngebäude sowie
    - im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss Räume für freie Berufe.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21 BauNVO)
  - Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung von:
    - Grundflächenzahl (§§ 16, 19 BauNVO): GRZ=0,4
    - Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die unter Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Anlagen ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um 0,1 (und somit bis zu einer maximalen Gesamtüberschreitung von 0,5) zulässig.
    - Zahl der Vollgeschosse (§§ 16, 20 BauNVO): ZH=1 als Höchstgrenze.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)
  - Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO wird die offene Bauweise (o) festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 5 und 23 BauNVO)
  - Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:
    - Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
  - Ein Vortreten von untergeordneten Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis maximal 0,5 m) kann gestattet werden.
- Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)
  - Die Garagenstellung richtet sich nach den Bestimmungen der Landesbauordnung.
  - Die Garagen sind mindestens 5 m hinter die Straßenbegrenzungslinie zurückzustellen.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
  - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass pro Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig sind.
- Verkehrsfahrflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
  - Die Verkehrsflächen sowie eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ werden gemäß den Einträgen in der Planzeichnung festgesetzt.
- Flächen für die Abfallentorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)
  - Die erforderliche Fläche für die Abfallentorgung wird gemäß dem Eintrag in der Planzeichnung festgesetzt.
- Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
  - Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün
  - Die in der Planzeichnung mit der Zweckbestimmung „Verkehrsbegleitgrün“ (V) gekennzeichnete Grünfläche ist locker mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern, vorzugsweise aus den beiliegenden Pflanzempfehlungslisten, zu bepflanzen. Unterpflanzungen sind mit einheimischen Bodendeckern oder als Grasfläche vorzunehmen. Auf Textfestsetzung Ziffer 1.12.1 Pflanzenauswahl wird verwiesen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
  - Private Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sowie die öffentlichen Parkfläche sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterterrassen o.ä.). Die Grundstücks- und Garagenzufahrten können als Fahrstreifen in einer Breite bis jeweils max. 0,6 m ausgepflastert oder ausgelegt werden.

1.11 Die mit Geh- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Auf den in der Planzeichnung mit dem Planzeichen 15.5 der Planzeichenerklärung (PlanzV 1990) gekennzeichneten Flächen wird ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten des Trägers der Abwasserentsorgung, dem Stadtbaumeister - Regiebetrieb Abwasser, Rathausplatz, 66333 Völklingen, zur Führung und Unterhaltung der Hauptwasserleitung festgesetzt. Dem Betreiber ist jederzeit die Betreuung zur Wartung zu gewähren. Das Errichten baulicher Anlagen bzw. Pflanzmaßnahmen im Bereich des festgesetzten Geh- und Leitungsrechtes sind nur nach Zustimmung des Trägers der Abwasserentsorgung, dem Stadtbaumeister - Regiebetrieb Abwasser, Rathausplatz, 66333 Völklingen, zulässig.

1.12 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)

1.12.1 Pflanzenauswahl  
Für alle festgesetzten Anpflanzungen sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. Die Pflanzung von Koniferen ist nicht zulässig.  
Eine Auswahl geeigneter standortgerechter Gehölze stellt die im Folgenden aufgeführte Liste beispielhaft dar:  
Pflanzenliste Gehölze (Beispiel):  
Spitz-Ahorn (Acer platanoides)  
Feld-Ahorn (Acer campestre)  
Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)  
Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea)  
Hainbuche (Carpinus betulus)  
Winterlinde (Tilia cordata)  
Sommerlinde (Tilia platyphyllos)  
Schwarzer Hölzner (Sambucus nigra)  
Hasel (Corylus avellana)  
Hunds-Rose (Rosa canina)  
Gemainer Schneeball (Viburnum opulus)  
Pflanzmaterial und -qualität:  
- Hochstämme / Bäume 2. Ordnung: 2xv, StU 10-12 cm  
- Sträucher: 3 Tr., 100-125 cm  
Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.  
1.12.2 Private Freiflächen  
Für die Gestaltung der privaten Freiflächen wird festgesetzt, dass auf jedem einzelnen Baugrundstück mindestens ein standortgerechter Laubbau- bzw. Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten, gärtnerisch zu pflegen und bei Abgang nachzupflanzen ist. Die Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten, Umfahrungen, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind auf Dauer gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.  
Weiterhin ist entlang einer Grundstücksseite eine mindestens 2 Meter breite Hecke aus standortgerechten Sträuchern gemäß Planzliste anzulegen. Die übrigen Grundstücksflächen, die nicht für Zufahrten, Umfahrungen, Stellplätze oder Nebenanlagen benötigt werden, sind auf Dauer gärtnerisch zu unterhalten.  
1.12.3 Öffentliche Parkfläche  
Mindestens pro 3 Stellplätze (ca. 17 m-Abstände bei Längsaufstellung) ist im Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: „Öffentliche Parkfläche“ ein Baum in einem offenen Baumbett (2,00 m x 2,00 m) zu pflanzen. Auf Textfestsetzung Ziffer 1.12.1 Pflanzenauswahl wird verwiesen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO-Saarland)

- Gestaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
  - Für Hauptgebäude sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 10° - 45° zulässig. Nebengebäude, Garagen und untergeordnete Gebäudeteile können auch mit Dächern geringerer Neigung bzw. Flachdächern versehen werden.
- Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
  - Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grün- bzw. Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht als Verkehrsflächen benötigt werden. Dabei sind für Anpflanzungen geeignete standortgerechte Gehölze (vgl. hierzu Ziffer 1.12.1 „Pflanzenauswahl“ der Textfestsetzungen) zu verwenden.
- Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser (§ 86 Abs. 2 Nr. 2 LBO)
  - Auf jedem Baugrundstück ist eine Anlage zum Sammeln und Verwenden des auf den Dachflächen der Neubauten anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers in einer Auslegung des Fassungsvermögens von 40 l / m² Dachfläche, jedoch mindestens 2 m³ zu errichten.
- Ordnungswidrigkeiten (§ 87 LBO)
  - Gemäß § 87 Abs. 1 LBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen, nach § 85 LBO erlassenen, Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von € 200.000,- geahndet werden (§ 87 Abs. 3 LBO).

HINWEISE

- Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.
- Drainwasser dürfen nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Hausdrainagen dürfen nicht im Grundwasser bzw. im Bereich von Hangquellen liegen. Bei anstehendem Grund- bzw. Hangwasser wird die Ausbildung der Keller als „weiße Wanne“ empfohlen.
- Die Vegetation angrenzender Flächen soll während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen geschützt werden. Dabei sind die in der DIN 18920 formulierten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.
- Es sind Vorkehrungen zum Schutz vor chemischen Verunreinigungen während der Bauphase zu treffen. Dazu gehören z.B. das Vorhalten von Entsorgungseinrichtungen auf der Baustelle, der sachgerechte Umgang mit Treib- und Schmierstoffen, Farben, Lösungsmitteln etc. sowie die ständige Kontrolle von Baumaschinen und -fahrzeugen.
- Der bei den zu erwartenden Baumaßnahmen anfallende Oberboden ist abzuschleppen, fachgerecht zu lagern und bei der Gestaltung der Grünflächen wieder zu verwenden. Während der Bauausführung soll nach DIN 18915 vorgegangen werden.
- Das Plangebiet unterliegt teilweis bergbaulichen Einwirkungen aus bisherigem, derzeitigen und zukünftigem Abbau Tektonische Unstetigkeiten sind im Plangebiet nicht bekannt. Beim Ausheben der Baugruben wird empfohlen, auf Klüftigkeiten im anstehenden Bundesstein besonderes Augenmerk zu legen.
- Im Plangebiet können Munitionsfahrten nicht ausgeschlossen werden. Eine vorsorgliche Überprüfung durch den Kampfmittelräumdienst wird empfohlen. Die Anforderung des Kampfmittelräumdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.
- Baudenkmal und Bodendenkmal sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß § 12 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländ. Denkmalschutzgesetzes, Artikel 1 SdschG vom 19. Mai 2004 wird hingewiesen.
- Für das Plangebiet weist das beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz geführte Kataster eine allseiterverdrängliche Fläche (Verdrängungsfläche) in der Planzeichnung aus. Es handelt sich dabei um eine ehemalige Tankstelle auf dem Grundstück Werbelner Straße 53. Die Bodensanierung soll im Rahmen der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen durchgeführt werden. Im Rahmen von baulichen Maßnahmen, die den Erdboden betreffen oder in ihn eingreifen (z.B. jegliche Erdbearbeitungen oder Gründungsarbeiten) ist eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) herbeizuführen, um Art und Ausmaß erforderlicher Untersuchungen, Maßnahmen und/oder der Entsorgung kontaminierter Massen festzulegen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bund:**
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25.05.2005 (BGBl. I S. 1748)
  - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung Neubeschreibung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468)
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
  - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167)
  - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1998 (BGBl. I S. 1695, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau - EAG Bau (BGBl. I S. 1359, 1379) vom 24. Juni 2004
  - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3630), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung des Umgebungsraums vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1784)
  - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331)
  - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1577)
  - Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)
  - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S.7), geändert durch die Beitrittsakte von 1994 und durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42)
- Land:**
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 37 vom 01.08.2002, S. 1506)
  - Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 662) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1530 vom 10. September 2003 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2506)
  - Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz, SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes S. 346), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1557 vom 23. Juni 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1150)
  - Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994)
  - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SdschG) vom 12. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 993), zuletzt geändert durch das Gesetz 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1506)
  - Landesbauordnung (LBO) Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert am 19.05.04 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498)
  - Gesetz Nr. 1484 (Rechtbereinigungsgesetz) vom 07. November 2001 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2158)
  - Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. Nr. 27 vom 31. Mai 2002, S. 990)

VERFAHRENSVERMERKE

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 19.07.2005 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „An der Werbelner Straße“ im Stadtteil Ludweiler beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Dieser Beschluss wurde am 19.10.2005 bekannt gemacht.

**Beteiligungsverfahren**  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 20.10.2005 bis einschließlich 03.11.2005 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).  
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.07.2005 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs. 1 BauGB).  
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.05.2006 um Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und zur Begründung gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).  
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 15.05.2006 bis einschließlich 18.06.2006 während der Dienststunden öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).  
Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben am 03.05.2006 ortsüblich bekannt gemacht.  
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.05.2006 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

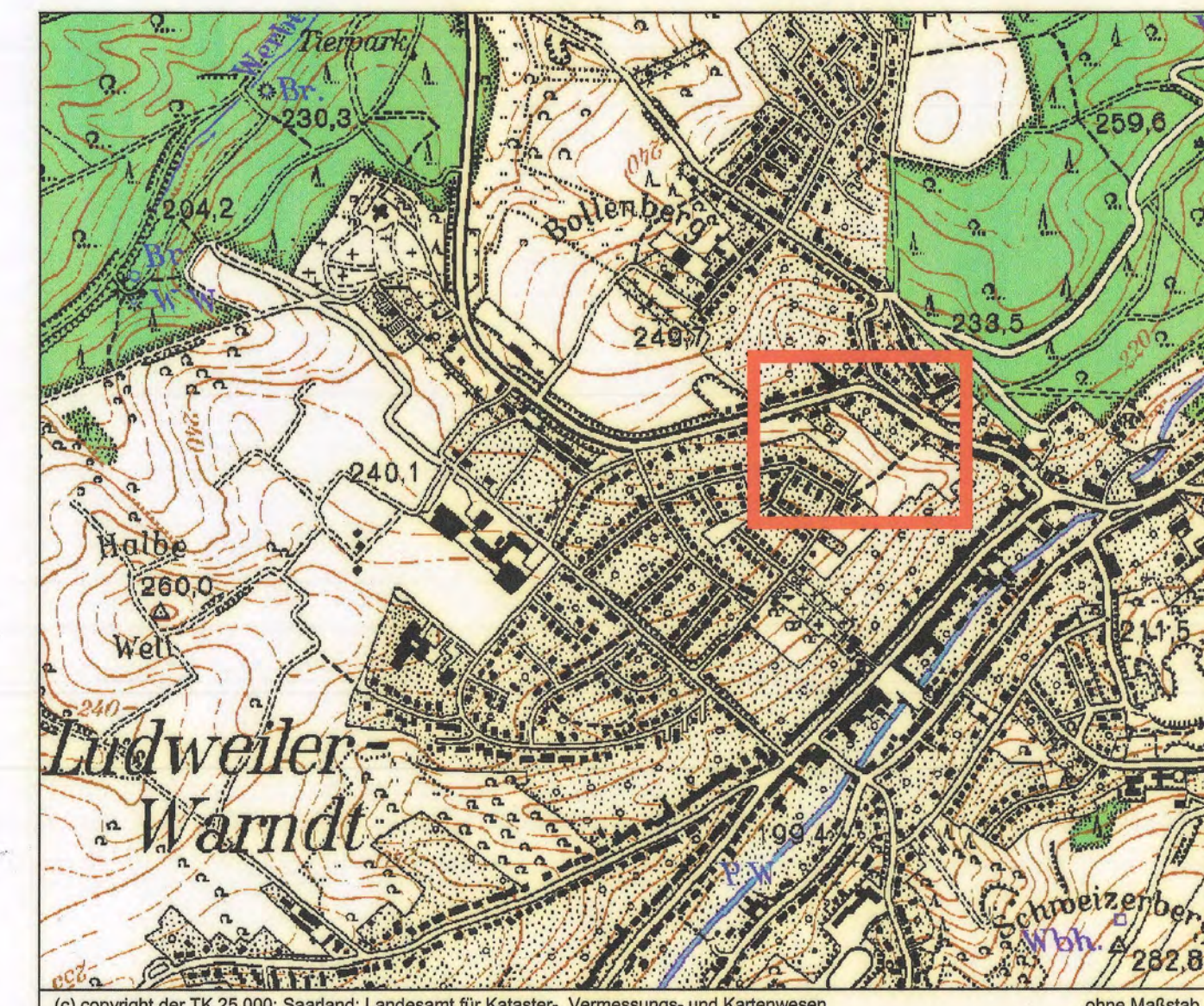
**Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 10.10.2006 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist mit Schreiben vom 03.11.2006 denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, mitgeteilt worden.  
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „An der Werbelner Straße“ wurde in der Sitzung am 10.10.2006 vom Rat der Stadt Völklingen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde beiliegend (§ 10 Abs. 1 BauGB).

**Bekanntmachung**  
Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 07.02.2007 ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Völklingen, den 18.10.2006  
Der Oberbürgermeister  
Lorig

Völklingen, den 08.02.2007  
Der Oberbürgermeister  
Lorig

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



MASSTAB 1:500	PLANNUMMER 2106_S_01	PLAN GRÖSSE 970 mm x 836 mm
VERFAHRENSSTAND Satzung	DATUM 31.08.2006	BEARBEITUNG BECHHEI
<b>Stadt Völklingen, Stadtteil Ludweiler</b>		
<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan "An der Werbelner Straße"</b>		
 Ingenieurgesellschaft für angewandte Raum-, Grün-, Umwelt- und Stadtplanung mbH Am Homburg 3, 66123 Saarbrücken, Tel. 0681/38916-0, Fax: 0681/38916-50, www.argusconcept.com		